

**Satzung vom _____
zur 5. Änderung der Betriebssatzung
der Stadt Marienmünster für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt
Marienmünster vom
8. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 -GV NRW. S. 644), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster 4. November 2020 folgende 5. Änderung der Betriebssatzung vom 8. Dezember 2005 beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 1 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

- 1) Der Betriebsausschuss besteht aus ~~12~~ 11 Mitgliedern.

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den

Der Bürgermeister